

Landratsamt Meißen
Amt für Forst- und Kreisentwicklung
Amtsleiter



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Landschaftsgestaltung, Straßen-, Tief- und
Wasserbau GmbH (LSTW)
Dresdner Straße 27a
09599 Freiberg

Datum: 20.11.2020
Aktenzeichen: 854.43-61/2014-
18144/2020-70534/2020
Ihr Zeichen: Antrag vom 22.10.2020
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Herr Albrecht
Zimmer: 0.62
Telefon: 03522 303-2481
Fax: 03522 303-2400
eMail: afk@kreis-meissen.de

**Umwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz
(SächsWaldG)**

**Ihr Antrag vom 22.10.2020, Gemeinde Weinböhla, Gemarkung Weinböhla,
Flurstück 1344/3, Antrag über 2.000 m² Waldumwandlungsfläche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag hin erlässt das Landratsamt Meißen als untere Forstbehörde nach
§ 8 Abs. 1 SächsWaldG folgenden

Bescheid:

1. **Die dauerhafte Umwandlung der im Lageplan - unbeschadet sonstiger Eintragungen - rot gekennzeichneten Waldfläche von 2.000 m² auf dem Flurstück 1344/3 der Gemarkung Weinböhla wird entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen mit folgenden Maßgaben genehmigt:**
 - 1.1 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - ein rechtswirksamer Pacht-, Kauf- oder Gestattungsvertrag mit dem derzeitigen Eigentümer der Fläche abgeschlossen wurde, sofern der Genehmigungsempfänger nicht selbst der Eigentümer des Grundstückes ist.
 - 1.2 Folgende Auflagen sind zu erfüllen:
 - 1.2.1 Der Waldflächenverlust wird durch eine Ersatzaufforstung im Umfang von 2.000 m² im südlichen Teil des Flurstückes 1343/1 der Gemarkung Weinböhla, Gemeinde Weinböhla, ausgeglichen.
Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens zum Ende der Pflanzperiode Frühjahr 2022 abzuschließen.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.Kreis-meissen.de
eMail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

Zur Aufforstung gelangt ein Eichen- Hainbuchenwald mit der Hauptbaumart Stieleiche und den Begleitbaumarten Traubeneiche, Hainbuche und Winterlinde unter Verwendung standortgeeigneter Herkünfte.

Zur Wahrung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 m zu den als Wochenendhaus genutzten Gebäuden auf den Flurstücken 684/18 und 684/19 der Gemarkung Brockwitz ist der nördliche Bereich der Aufforstungsfläche in einer Breite von 10 m mit Sträuchern und Baumarten 2. Ordnung zu bepflanzen.

Die angelegte Aufforstung ist rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Kultur endgültig gesichert ist.

- 1.2.2 Der Ausführungszeitraum der Waldumwandlung und der Beginn der Ersatzaufforstung sind gegenüber der unteren Forstbehörde **vor Beginn** der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
2. Die untere Forstbehörde behält sich vor, für den Fall, dass die Sach- und Rechtslage nach Bestandskraft dieser Genehmigung eine Änderung erfährt, durch nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen die Genehmigung der geänderten Sach- und Rechtslage anzupassen.
3. Die Genehmigung zur Umwandlung erlischt, wenn diese nicht bis zum 31.10.2023 abgeschlossen ist.
4. Die Gebühr für die Entscheidung beträgt **150,00 EUR**. Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides an das Landratsamt Meißen, IBAN DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC SOLADES1MEI, bei der Sparkasse Meißen zu entrichten.
Bei der Überweisung ist folgender Verwendungszweck anzugeben:
PK-Nr.: 00.10239.3,

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Datum vom 22.10.2020 beantragten Sie die Genehmigung der Umwandlung einer Waldfläche von 2.000 m² auf dem Flurstück 1344/3 der Gemarkung Weinböhlen. In Ihrer Begründung führen Sie an, dass die beantragte Waldumwandlung der Wahrung des nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG geforderten Waldabstandes zu der auf dem Flurstück 1343/1 der Gemarkung Weinböhlen im Rahmen des Bebauungsplanes „Brockwitzer Straße“ geplanten Bebauung dient.

Bei der Bestockung der Umwandlungsfläche handelt es sich um einen ca. 15-jährigen Birken-Reinbestand, welche aus einer natürlichen Sukzession auf einem ehemaligen Gärtnerareal hervorgegangen ist.

Mit Datum vom 22.10.2020 stellten Sie für das Flurstück T.v. 1343/1 der Gemarkung Weinböhlen einen Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 10 (1) SächsWaldG bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.

Der Nachweis über die Aufforstbarkeit der Ersatz- und Ausgleichsfläche ist gegenüber der unteren Forstbehörde zu erbringen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 und § 12 Abs. 1 SächsNatSchG bedarf die Umwandlung von Wald als Eingriff in Natur und Landschaft des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde. Diese erklärte mit Datum vom 19.11.2020 das Einvernehmen zur beantragten Waldumwandlung.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Zuständige Forstbehörde ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG das Landratsamt Meißen als untere Forstbehörde.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 SächsNatSchG stellt die Umwandlung von Wald einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf nach § 12 Abs. 1 SächsNatSchG des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde.

Die Umwandlung wurde im beantragten Umfang genehmigt, weil keine Umstände erkennbar waren, nach denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das berechnete Interesse des Antragstellers an der Waldumwandlung erreicht oder überwogen hätte.

Die aufschiebende Bedingung nach Nr. 1.1 dient der Sicherung der Rechte des derzeitigen Eigentümers des Grundstückes, sofern der Genehmigungsempfänger nicht selbst der Eigentümer ist.

Die Auflagen nach Nr. 1.2.1 sind gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 SächsWaldG erforderlich, um die nachteiligen Wirkungen der dauernden Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu mildern und teilweise auszugleichen. Die Verpflichtung zur Ausführung der Ersatzaufforstung in der Nähe des Eingriffsortes in der festgelegten Frist beruht auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG.

Der Auflagenvorbehalt beim Eintritt von Änderungen in der Sach- und Rechtslage nach Bestandskraft dieser Entscheidung unter Nr. 2 folgt aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 8 Abs. 6 SächsWaldG befristet, um auszuschließen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund anderer Zwecke durchgeführt wird. Die Frist gibt dem Genehmigungsempfänger genügend Zeit, die Umwandlung durchzuführen.

III. Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12, 14 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in Verbindung mit der lfd. Nr. 39 Tarifstelle 1 und der lfd. Nr. 95 Tarifstelle 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ). Demnach ist für die Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart eine Gebühr in Höhe von 7,50 EUR je Ar (= 100 m²) zu erheben (die Gebühr beträgt mindestens 100,00 und höchstens 5.000,00 EUR).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG (bzw. nach § 36 a Abs. 2 SGB I) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Amt für Forst und Kreisentwicklung, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html>. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

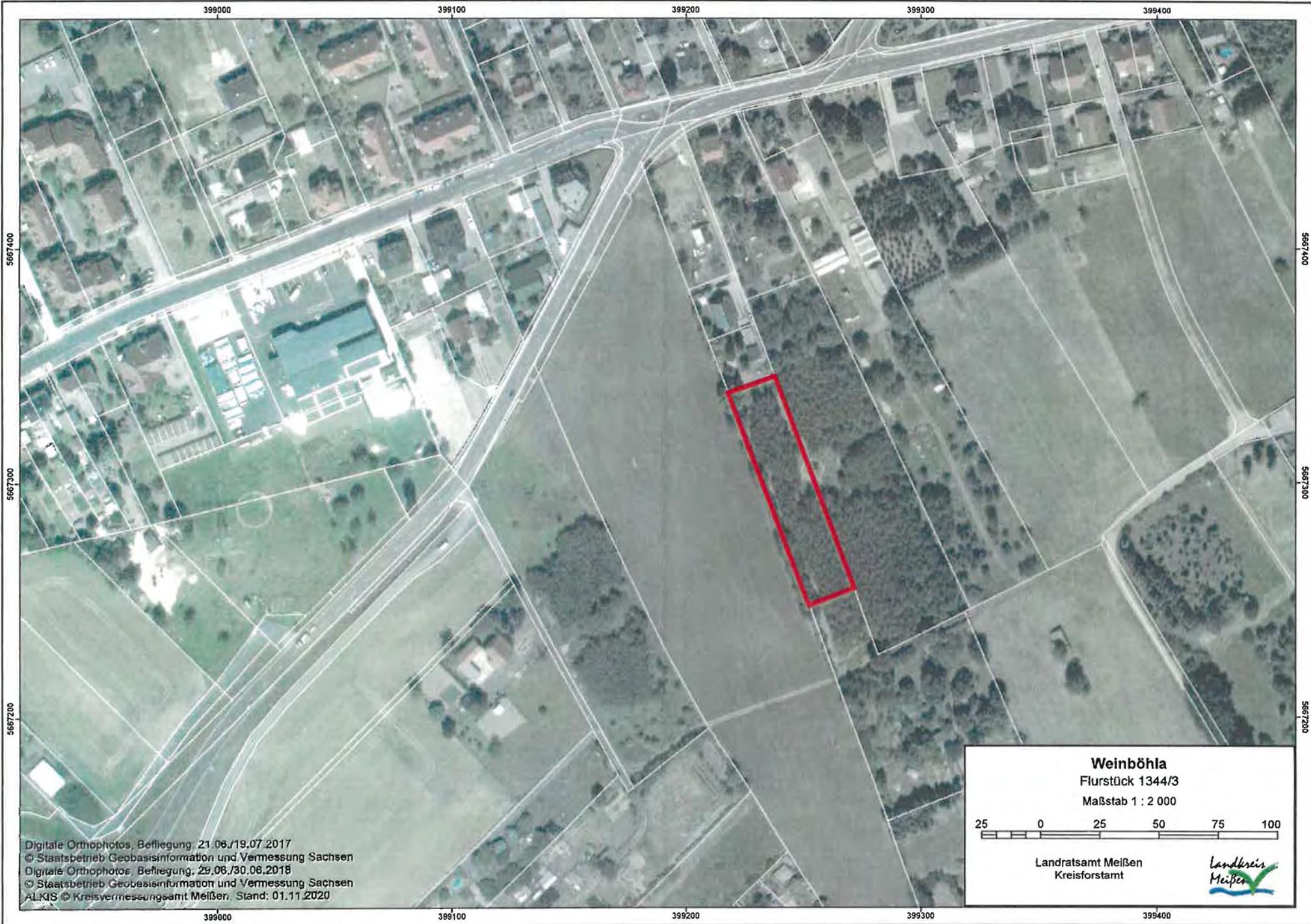


Böhme

Anlagen

Luftbild: Umwandlungsfläche Maßstab 1:2000

Empfangsbekanntnis



Digitale Orthophotos, Befliegung, 21.06./19.07.2017
© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Digitale Orthophotos, Befliegung, 29.06./30.06.2018
© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
ALKIS © Kreisvermessungsamt Meißen, Stand: 01.11.2020

Weinböhlen
Flurstück 1344/3
Maßstab 1 : 2 000

Landratsamt Meißen
Kreisforstamt

